

Der Schweizerische Pontonierfahrverein [...]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **29 (1956)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

erforderlichen Rapport zu erstellen. Überhaupt herrschte in dieser Kp.-Küche ein Zustand, den der amtliche Verteidiger, selbst Truppenoffizier, als eine «bodenlose Sauordnung» bezeichnete, nachdem schon der Auditor diese Verhältnisse scharf gerügt hatte. Es bestand absolut keine Kontrolle über die Lebensmittelvorräte. Fasszettel scheinen mehr oder weniger unbekannt gewesen zu sein. Der Küchenchef stellte einfach bei der Bemessung der Portionen auf die morgendliche Bestandesmeldung des Feldweibels ab, ohne sich zu vergewissern, ob der Bestand sich nicht im Verlaufe des Tages geändert habe. Für die Zwischenverpflegung Detachierter konnte jeder Kochgehilfe ohne Ausweis Fleischkonserven, Frühstückskonserven und anderes abgeben oder für sich selbst beziehen, wenn er keine Lust nach der Truppenkost hatte. Zu Gunsten des Delinquenten durfte das Div. Gericht annehmen, dass er sich, nachdem das üble Beispiel von oben durch die Versetzung in eine andere Einheit behoben war, sehr gut hielt. Die ungünstige Entwicklung des Angeklagten ist nicht bloss seine eigene Schuld. Er kannte seinen Vater nie, wuchs bei fremden Leuten auf und genoss eine ungenügende Erziehung. Trotzdem hielt er sich im allgemeinen besser als zu erwarten gewesen wäre und konnte schliesslich sogar eine Lehre als Koch mit Erfolg abschliessen.

Statt in der RS einen Vorgesetzten zu finden, der ihn straff geführt hätte und ihm ein Beispiel gewesen wäre, traf er es zu einem Küchen-Kpl., der selbst der Führung bedurft hätte und der in der Küche einen Betrieb einreissen liess, der einen Gefährdeten geradezu zum Delinquieren einladen musste. Das machte die Delikte des Angeklagten einigermassen verständlich, wenn auch nicht entschuldbar. Das Urteil lautete auf 30 Tage Gefängnis, abzüglich 8 Tage Untersuchungshaft, der Rest bedingt aufgeschoben mit einer Probezeit von 3 Jahren. Auch das Gericht hielt daran fest, dass die mangelhafte Ordnung, wenn auch nicht als Entschuldigung, doch mit ein Grund zu den Verfehlungen des jungen Küchengehilfen war.

Der Schweizerische Pontonierfahrverein hat durch einen tragischen Unglücksfall anlässlich einer ausserdienstlichen Rheinfahrt elf Todesopfer zu beklagen.

Wir sprechen den Angehörigen der Pontoniere, die ihr Leben im Dienste der Heimat verloren, unser Beileid aus.